

gegen Empfangsbekenntnis

**Verbandsgemeindewerke Dierdorf
Poststraße 5
56269 Dierdorf**

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

02.03.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
Az. 33-GE 1752 Gn/Bs	13.01.2015	Helmut Grün	02602 152-154
Bitte immer angeben!	E-Mail H. Leukel	Helmut.Gruen@sgdnord.rlp.de	0261 120 888-154

**Vollzug der Wassergesetze;
Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus der
vorhandenen Quelle „Mauseborn“, WFG-Nr.: 303 090 855;**

**Lage: Gemarkung Dierdorf, Flur 1, Flurstück 16/6
Verbandsgemeinde Dierdorf / Kreis Neuwied**

B E S C H E I D

**Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), sowie den §§ 25 ff des Wassergesetzes für das
Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-), ergehen folgende Entschei-
dungen:**

I. WIDERRUFSBESCHIED

Der Erlaubnisbescheid vom 22.03.2010, Az.: 33-GE 1752, für die Verbandsgemeinde-
werke Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, zur Entnahme und zum Gebrauch von
Grundwasser aus der vorhandenen Quelle „Mauseborn“ zum Zwecke der Sicherstel-

1/11

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460, 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten

hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz „Kalbswiese“ an der Fröschpfortstraße

lung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortslagen Brückrachdorf, Dierdorf, Giershofen, Elgert und Wienau (über den Hochbehälter „Dierdorf-Beulshöhe“, WWK-Nr. 323 635 367) mit einer Befristung bis zum 31.03.2015, wird hiermit gem. § 49 VwVfG widerrufen und durch den nachfolgenden Erlaubnisbescheid vollständig ersetzt.

II. ERLAUBNIS

1.

Zweck, Art und Maß der Benutzung:

Auf Antrag der Verbandsgemeindewerke Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, wird hiermit

die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortslagen Brückrachdorf, Dierdorf, Giershofen, Elgert und Wienau (über den Hochbehälter „Dierdorf-Beulshöhe“, WWK-Nr. 323 635 367) entsprechend den vorliegenden Planunterlagen Grundwasser mit folgenden Höchstmengen zu entnehmen und zu verbrauchen:

Fassungsart	Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	l/s	m³/h	m³/d	m³/a
Quelle	Mauseborn	303 090 855	Dierdorf	1	16/6	3,3	11,9	285	55.000

2.

Planunterlagen:

Der Erlaubnis liegen die vom Ing.-Büro IGT, Taunusstein, unter dem Datum vom 15.12.1997 erstellten Unterlagen zugrunde.

Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

3.

Befristung:

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich und ist befristet bis zum 31.03.2020.

4.

Ordnungswidrigkeiten:

Eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Auflagen bzw. vollziehbaren Anordnungen (§§ 13 WHG) gilt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

5.

Auflagen und Bedingungen:

- 5.1 Das Grundwasser darf nur zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden, wenn und solange es in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung –TrinkwV 2011) vom 03.05.2011 (BGBl. S. 748, 2062) in der Neufassung 02.08.2013 (BGBl. I S. 2977) entspricht.
- 5.2 Die Erhöhung der Entnahmemengen, Veränderung oder Stilllegung der Anlagen sind rechtzeitig zuvor bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, zu beantragen.
- 5.3 Die Rechtsinhaberin hat die Grundwasserentnahme der Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, zur Durchführung der laufenden amtlichen Überwachung gemäß § 37 des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I, S. 1045 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1622) schriftlich anzuzeigen.
- 5.4 Die in der gültigen Trinkwasserverordnung geforderten routinemäßigen und periodischen Untersuchungen sind einzuhalten und deren Ergebnisse der Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, unaufgefordert vorzulegen und ins TWIST-Web einzustellen. Dabei sind die entnommenen Proben hinsichtlich Rohwasser vor Aufbereitung und Trinkwasser nach Aufbereitung exakt zu bezeichnen.
- 5.5 Zur Verlaufskontrolle sind mikrobiologische Rohwasseranalysen vierteljährlich nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, auf die Parameter KBE 20° und 36°, coliforme Bakterien, Escherichia coli, Enterokokken und Clostridium perfringens durchzuführen.

Die Ergebnisse sind der Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, vorzulegen und ins TWIST-Web einzustellen.

6.

Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen, Änderungen bzw. Ergänzungen bleiben vorbehalten.

7.

Allgemeine Hinweise:

Es ist zu beachten, dass

- 7.1 die Erlaubnis nicht das Recht gewährt, Gegenstände die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,
- 7.2 die Erlaubnis unter den Vorbehalten der §§ 13 Abs. 1, 18 und 101 WHG steht,
- 7.3 diese Erlaubnis nicht Rechte Dritter berührt und nicht Genehmigungen ersetzt, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind,
- 7.4 jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, zulässig ist.
- 7.5 die Übertragung der einfachen Erlaubnis in Abweichung von § 8 Abs. 4 WHG der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, bedarf.

8.

Kostenentscheidung und -festsetzung:

Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten für diese Amtshandlung werden festgesetzt auf insgesamt

187,20 EUR

Hierin sind enthalten:

Gebühren:

140,40 EUR

Auslagen:

46,80 EUR

(einschließlich der Kosten der mitwirkenden Behörden)

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr. 11.1.4 (Gebührenrahmen von 15,95 EUR bis 2.000,00 EUR) der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524 ff). Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der **Bekanntgabe an den Kostenschuldner** fällig und sind auf das

**Konto Nr. 72900 (IBAN DE45 57050120 00000 72900)
BLZ 570 501 20 (BIC MALADE51KOB)
bei der Sparkasse Koblenz**

unter Angabe des Kassenzeichens: **2001.33.15.1.67.1480.111.11** zu überweisen.

Die Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

9.

Begründung:

Die Verbandsgemeindewerke Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, beabsichtigen, zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortslagen Brückrachdorf, Dierdorf, Giershofen, Elgert und Wienau (über den Hochbehälter „Dierdorf-Beulshöhe“, WWK-Nr. 323 635 367) entsprechend den vorliegenden Planunterlagen aus der vorhandenen Gewinnungsanlage Grundwasser mit folgenden Höchstmengen zu entnehmen und zu verbrauchen:

Fassungsart	Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	l/s	m³/h	m³/d	m³/a
Quelle	Mauseborn	303 090 855	Dierdorf	1	16/6	3,3	11,9	285	55.000

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf daher einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 8 WHG. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Für die Grundwasserentnahme aus der Quelle „Mauseborn“ wurde mit Datum vom 22.03.2010, Az.: 33-GE 1752, eine Erlaubnis bis zum 31.03.2015 erteilt. Die Erlaubnis war auf ca. 5 Jahre befristet aufgrund des fehlenden Wasserschutzgebietes.

Mit E-Mail vom 13.01.2015 haben die Verbandsgemeindewerke Dierdorf eine Verlängerung bzw. Neuerteilung der bisherigen Erlaubnis beantragt.

Zur besseren Übersicht und zur Neuordnung des Wasserrechtes wurde die Erlaubnis vom 22.03.2010 unter Ziffer I. widerrufen und durch den vorliegenden Bescheid vollständig ersetzt.

Das für die Quelle „Mauseborn“ auszuweisende Wasserschutzgebiet wurde mit Datum vom 22.02.2011 fachtechnisch abgegrenzt. Aufgrund der noch fehlenden Festsetzung kann lediglich eine Folgeerlaubnis von ca. 5 Jahren erteilt werden.

Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, wurde im Vorfeld keine aktuelle 5-er Reihe für mikrobiologische Rohwasseruntersuchungen im wöchentlichen Abstand gefordert aufgrund der vorhandenen Rohwasserdaten aus dem laufenden Monitoring.

Die vorliegenden Untersuchungen der zurückliegenden Verlaufskontrolle zeigen vereinzelte Befunde auf E. coli. Diese Befunde werden von der Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, insgesamt dahingehend beurteilt, dass entsprechend den Empfehlungen des Umweltbundesamtes, Berlin (UBA, Bundesgesundheitsblatt 444 (4), S. 406-408, 2001) Belastungen des Rohwassers durch Parasiten nicht zu erwarten sind. Weitere Sanierungsarbeiten zum Ressourcenschutz (Multibarrierensystem) bzw. weitergehende Aufbereitungsstufen zur Erreichung einer parasitensicheren Trinkwasserqualität ($\leq 1 \mu\text{m}$ -Filtration gem. § 5 Abs. 5 TVO vor der nachfolgenden Desinfektion) sind somit derzeit nicht erforderlich, bleiben aber weiterhin in Abhängigkeit der künftigen Rohwasserbefunde ausdrücklich vorbehalten.

Eine Kamerabefahrung zur Verortung des Sickerstranges wurde bereits 2010 durchgeführt. Der Quellsammelschacht wurde zwischenzeitlich ebenfalls saniert.

Die Aufbereitung mit Enteisung, Entmanganung und pH-Wert-Regulierung mit nachfolgender Desinfektion erfolgt im Hochbehälter „Dierdorf-Beulshöhe“, WWK-Nr. 323 635 367.

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde weitestgehend berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt und die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet (§§ 12 Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

In Anlehnung an die Jahresentnahmemengen aus den Wasserbilanzen der letzten Jahre mit Entnahmemengen bis maximal rund 55.000 m³/a wurde die Bescheidsjahresmenge von bislang 70.000 m³/a auf 55.000 m³/a reduziert. Die Tagesentnahmemenge für die Quelle beruht auf einer gleichmäßigen 24-h-Schüttung bzw. auf die bislang maximal gemessene Tagesschüttung von 285 m³/d. Eine klassische Reduzierung der Entnahmemengen analog zu Brunnenentnahmen zum Schutz bzw. zur Wahrung der Regenerationsfähigkeit ist bei frei austretendem Grundwasser nicht erforderlich. Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachbehörden und -stellen haben der beantragten Grundwasserentnahme vom Grundsatz her zugestimmt.

Die Erlaubnis wurde daher erteilt **bis zum 31.03.2020**.

Eine einzelfallbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch die beantragte Entnahme keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 c UVPG zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

Dies wurde durch die Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Dierdorf in der Ausgabe 50/2004 vom 08.12.2004 veröffentlicht.

Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sowie Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts sowie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft geboten. Die Erlaubnis kann gemäß § 31 Abs. 1 LWG nur dann um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen.

Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist bei Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß § 31 Abs. 2 LWG, spätestens 6 Monate vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen.

10.

Wasserbuch:

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 87 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Kirchstraße 45,
56410 Montabaur**

oder Postfach 1227, 56402 Montabaur

2. oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

-gez-

(Dr. Thomas Lenhart)

Rechtsgrundlagen:

Abkürzungen**Fundstellenverzeichnis****Stand: 06.01.2015**

AGVwGO	Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.12.1977 (AGVwGO; GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 187);
AllgGV	Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15.01.02 (GVBl. S. 61);
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG -) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160);
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV -) vom 10.06.1998 (BGBl. S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 V des Gesetzes vom 11.03.2005 (BGBl. I S. 88);
BesGV	Landesverordnung über die Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene sowie des Landesuntersuchungsamtes im Fachbereich Lebensmittelchemie (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert am 20. April 2006 (GVBl. S. 165 ff);
Bußgeldkatalog	Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes vom 22.12.2000 (Bußgeldkatalog Umweltschutz – VV des Ministeriums für Umwelt und Forsten; Min.Bl. vom 30.03.2001, S. 250 ff)
GrWV	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. 12. 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserverordnung - GrWV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513);
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 36 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I Seite 3154);
KPauschVO	Landesverordnung über die Festsetzung eines Pauschbetrages für die Kraftfahrzeugbenutzung (KPauschVO) vom 19.04.2001 (GVBl. S. 95);
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47);
LGebG	Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009, (GVBl. S. 364);

LNatSchG	Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz –LNatSchG-) in der ab 28.09.2005 geltenden Fassung (GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz 22.06.2010 (GVBl. S.106);
LUIG	Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) vom 19. Okt. 2005 (GVBl. S. 484);
LVwVfG	Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358);
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30.11.2011 (GVBl. S. 402);
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959 ff) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2013, BGBl. I S. 2977, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I Seite 3154);
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I Seite 2749);
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBI. S. 671);
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe Anlagenverordnung (VAwS) vom 01.02.96 (GVBl. S. 121); zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 52);
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890);
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749);
VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe -VwVwS-, GMBI. 1996 S.327);
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724);